



POLITISCHE GEMEINDE DIEPOLDSAU

Änderung Schutzverordnung

Ortsbilder, Kultur- und Naturobjekte
vom 26. Januar 1994

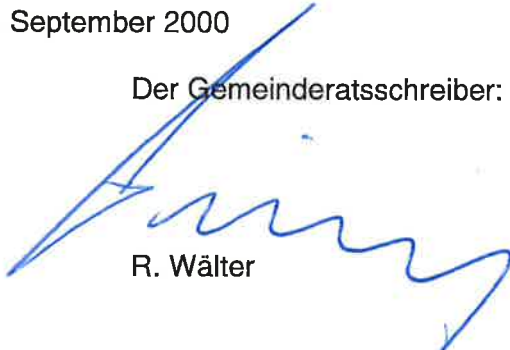
Vom Gemeinderat erlassen am: 19. September 2000

Der Vizeammann:


R. Lipp



Der Gemeinderatsschreiber:


R. Wälter

Öffentliche Planauflage:

26. September bis 25. Oktober 2000

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 29. NOV. 2000

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Planungsamtes:







**KANTON ST. GALLEN
GEMEINDE DIEPOLDSAU**

SCHUTZVERORDNUNG

ORTSBILDER, KULTUR- UND NATUROBJEKTE

**Keine Waldfeststellung
nach Art. 10 WaG erfolgt**

VOM GEMEINDERAT ERLASSEN AM: 22. MAI 1990

DER GEMEINDAMMANN:

DER GEMEINDERATSSCHREIBER:



**ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE: 12. JUNI 1990 BIS 11. JULI 1990
18. Mai 1993 bis 16. Juni 1993**

VOM BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN GENEHMIGT AM: 26. Jan. 1994

DER VORSTEHER:



ST. GALLEN, 22. MAI 1990 / 17. SEPT. 1992 / 27. NOV. 1992 SCHU/CE

SCHUTZVERORDNUNG ZUR ERHALTUNG DER GESCHÜTZTEN ORTSBILDER, KULTUR- UND NATUROBJEKTE DER GEMEINDE DIEPOLDSAU

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt, gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1) und auf Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung (sGS 671.1), nachstehende Verordnung zur Erhaltung der schützenswerten Ortsbilder, der Kultur- und Naturobjekte der Gemeinde Diepoldsau.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die im Plan bezeichneten

- geschützten Ortsbilder,
- geschützten Kulturobjekte,
- geschützten Naturobjekte (insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Magerwiesen)

Der Plan vom 17.9.1992 ist Bestandteil dieser Verordnung. Die geschützten Kultur- und Naturobjekte sind zudem im Anhang zur Schutzverordnung aufgeführt.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt:

- a) die Erhaltung und Pflege der geschichtlich und künstlerisch wertvollen Einzelbauten, Baugruppen und Ortsbilder,
- b) die Erhaltung und Pflege der besonders wertvollen Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Magerwiesen.

Art. 3 Vorbehalte

¹ Sofern diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, bleiben die Vorschriften von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde Diepoldsau vorbehalten.

2 Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und Art. 99 BauG bleibt vorbehalten.

3 Die Jagd und Fischerei bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet.

Art. 4 Rechtswirkung

1 Schutzgegenstände sind zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist untersagt.

2 Bauten und Anlagen sowie Tätigkeiten und Massnahmen jeder Art in der Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände dürfen deren schutzwürdige Substanz und Lebensgrundlage nicht beeinträchtigen.

3 Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind nach Möglichkeit zu erhalten.

II. KULTURGÜTERSCHUTZ

Art. 5 Geschützte Ortsbilder

1 Die Ortsbilder sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

2 Bauten und Anlagen sind der bestehenden Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe usw.), dem bestehenden Charakter (Gliederung, Proportionen, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung usw.) und ihrer Umgebung anzupassen und derart in das Ortsbild einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

3 Zur Einhaltung der Bestimmungen von Abs. 2 kann der Gemeinderat Abweichungen von den Regelbauvorschriften des Baureglementes gemäss Art. 77 BauG bewilligen. Insbesondere können Ersatzbauten am gleichen Standort bewilligt werden.

Art. 6 Geschützte Kulturobjekte

1 Die Kulturobjekte sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

2 Der Abbruch, oder andere bauliche Massnahmen, welche den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

III. NATURSCHUTZ**Art. 7 Geschützte Naturobjekte (insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Magerwiesen)**

Die bezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Magerwiesen sind in ihrer Art und Ausdehnung zu erhalten.

Art. 8 Ersatzpflanzungen

Abgehende Bäume und Büsche sind durch Jungpflanzen der gleichen Art oder einer standortgerechten Neupflanzung zu ersetzen.

Art. 9 Pflegemassnahmen

1 Das Schneiden der Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze ist zulässig, soweit dies für die sachgerechte Pflege erforderlich ist.

2 Hecken dürfen nicht in ihrem ganzen Bestand in einem Zug auf den Stock zurückgeschnitten werden. Das Zurückschneiden hat in Etappen, über mehrere Jahre verteilt, zu erfolgen.

3 Chemische Unkrautbekämpfung, Düngung und Beweidung von Magerwiesen sind nicht gestattet. Magerwiesen dürfen pro Jahr max. 2x geschnitten werden, wobei der erste Schnitt nicht vor Juli oder je nach Vorkommen später blühender Arten vor August erfolgen darf.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

1 Bauliche Veränderungen, Zweckänderungen jeder Art sowie Fassadenrenovationen und -anstriche in geschützten Ortsbildern und bei geschützten Kulturobjekten sind bewilligungspflichtig.

2 Bewilligungspflichtige bauliche Vorkehren werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden ist.

3 Bewilligungspflichtige bauliche Vorkehren, die eine Beeinträchtigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

4 Soweit keine andere Zuständigkeit vorliegt, fallen die Entscheide nach diesem Artikel in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 11 Aufsicht und Pflege

1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus.

2 Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Eigentümers.

Art. 12 Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet.

Art. 13 Markierung

Notwendige Bezeichnungen und Markierungen der Schutzobjekte werden durch den Gemeinderat veranlasst.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

ANHANG**Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte**

Nr.	Parz. Nr.	Assek. Nr.	Benennung	Standort
1			Wegkreuz	Kapelle auf Widnauer-Seite
2	12/12		Rietbrücke	Neuer Rhein
3			Wegkreuz	Oberrieterstrasse
4	26/27	639/ 637	Doppelhaus	Unterdorfstr. 9/11
5	197	581	Bauernhaus	Unterdorfstr. 18
6	278	644	Bauernhaus	Mitteldorfstr. 4
7	223		Ev. Kirche	Vord. Kirchstr. 7
8	222	563	Schulhaus	Vord. Kirchstr. 5
9	376	715	Bauernhaus	Kirchweg 4
10	491	749	Wohnhaus	Feldweg
11			Wegkreuz	Stockstrasse
12	610	513	alte Post	Gemeindeplatz 3
13	551	500	Kirchturm	Hint. Kirchstr. 6
14			Wegkreuz	Kreuzweg
15	706	131	Wohnhaus	Schnitterstrasse 12
16	708	134	Wohnhaus m. Rest.	Schmitterstr. 8
17	784	424	Wohnhaus	Hint. Kirchstr. 40
18	1077	210	Zollhaus	Rheinstrasse
19			Wegkreuz	Weidstrasse
20			Wegkreuz	Feldaltar am Alten Rhein

ANHANG

Verzeichnis der geschützten Naturobjekte

Nr.	Parz.Nr.	Art	Bezeichnung
1	1294	Birken, Eschen, Linden	Allee
2	1296	div.	Baumgruppe
3	1240	Birken, Eschen, Linden, Pappeln	Allee
4	1249	Eichen	Einzelbäume
5	354/1225	Eiche, Felbe	Einzelbäume
6	1241/1248	div.	Hecke
7	1263	Eiche	Einzelbaum
8	1230/1674	Birken	Allee
9	1228	Eiche	Einzelbaum
10	1228	Eiche	Einzelbaum
11	1227	Stieleichen	Einzelbäume
12	1232	Stieleichen	Einzelbäume
13	1169	div.	Hecke
14	1239	div.	Hecke
15	1212	Kan. Pappeln	Allee
16	1212	Eschen	Allee
17	1182/1183	Bachgehölz (Fi)	Hecke
18	1517	Eichen	Baumgruppe
19	1186	Windschutz	Hecke
20	1196/1200	Felben	Baumgruppe
21	1847	div.	Hecke
22	1198	div.	Hecke
23	935	Eiche	Einzelbaum
24	1198	Linden	Baumgruppe
25	1544/1545	Windschutz	Hecke
26	965	div.	Hecke
27	946	Esche, Felbe, Birke	Allee
28	296	Linde	Einzelbaum

29	376	Linde	Einzelbaum
30	223/ 227	Platanen	Allee
31	46	Felben, Birken	Hecke
32	66	div.	Baumgruppe
33	1444	Rosskastanie, Linde	Baumgruppe, Einzelbaum
34	1444	Linde	Einzelbaum
35	707 (706)	Esche (Eiche)	Baumgruppe
36	706	Eiche	Einzelbaum
37	1079	Eiche	Einzelbaum
38	819	Ahorn	Einzelbaum
39	1072	Eichen	Baumgruppe
40	1065	Windschutz	Hecke
41	982	Eiche	Einzelbaum
42	986	Hagebuche, Linde, Birke	Baumgruppe
43	1072	Felbe	Einzelbaum
44	1169/1239	Magerwiesenböschung	Rheindamm, westexponierte Luftseite